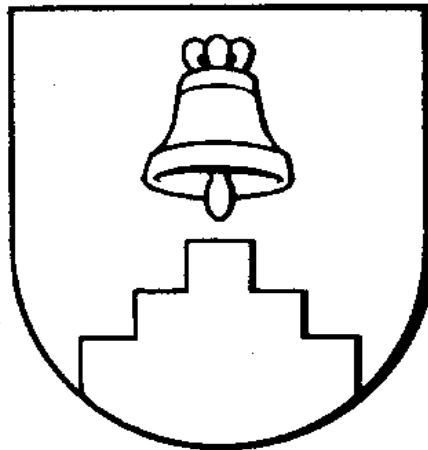


---

# **VERFASSUNG**



**DER GEMEINDE**

**TSCHAPPINA**

---

# **Verfassung der politischen Gemeinde Tschappina**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 die Gemeinde**

Die Gemeinde Tschappina ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

### **Artikel 2 Autonomie**

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

### **Artikel 3 Aufgaben**

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Die Gemeinde schliesst sich für die Erfüllung regionaler Aufgaben mit anderen Gemeinden gemäss kantonalem Recht zu einem Regionalverband zusammen. Sie kann zur zweckmässigen Erfüllung bestimmter Aufgaben auch einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft beitreten.

### **Artikel 4 Stimmfähigkeit**

Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, in der Gemeinde Wohnsitz haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

### **Artikel 5 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und Niedergelassene.

In Gemeindeangelegenheiten kommt Ausländern das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu, sofern sie die Niederlassungsbewilligung C ausweisen, sowie die übrigen Voraussetzungen des kantonalen und kommunalen Rechts erfüllen.

### **Artikel 6 Eid. und kant. Wahlen und Abstimmungen**

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

### **Artikel 7 Wählbarkeit**

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

### **Artikel 8 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre.

#### **Artikel 9** **Demission**

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde und jeder Gemeindefunktionär hat seine Demission mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

#### **Artikel 10** **Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt**

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat Januar oder Februar statt. Der Amtsantritt erfolgt am 1. April. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

#### **Artikel 11** **Ersatzwahlen**

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

#### **Artikel 12** **Ausschlussgründe**

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

#### **Artikel 13** **Ausstandspflicht**

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 12 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

#### **Artikel 14** **Petitionsrecht**

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder stimmberechtigte Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden bei der Gemeindebehörde schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

#### **Artikel 15** **Initiativrecht**

Zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Gegenstände und Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder durch die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten geregelt werden. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

#### **Artikel 16** **Verfahren bei Initiativen**

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung zu behandeln. Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfen jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.



## **a) Gemeindeversammlung**

### **Artikel 25 Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

### **Artikel 26 Befugnisse**

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme von Wahlen:
  - a) des Gemeindepräsidenten
  - b) der Mitglieder des Vorstandes
  - c) den Schulratsmitgliedern als Vertreter der Gemeinde Tschappina des Schulverbandes Oberheinzberg als Wahlvorschlag
  - d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissiondie übrigen Wahlen, sofern die Wahlen nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
5. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sonderrechten
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörden liegt;
10. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
11. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde -oder Regionalverbandes, oder über den Beitritt zu einem solchen;
12. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

### **Artikel 27 Einberufung, Traktanden**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.  
Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

### **Artikel 28 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

## **Artikel 29** **Versammlungsleitung**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

## **Artikel 30** **Vorberatung**

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

## **Artikel 31** **Stimmzähler**

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

## **Artikel 32** **Abstimmungsmodus**

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei schriftlicher Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

## **Artikel 33** **Wahlmodus**

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengestellt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Für Wahlen in den Gemeindevorstand ist in den ersten zwei Wahlgängen das absolute Mehr erforderlich. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

## **Artikel 34** **Wahlen in verschiedene Ämter**

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Artikel 12 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 12 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereint.

## **Artikel 35** **Wiedererwägung**

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

**Artikel 36****Abstimmungen und Wahlen im Kanton und Bund**

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit am Vormittag des Abstimmungs- und Wahltages in dem durch den Gemeindevorstand zu bezeichnenden Lokal aufgestellt. Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit die Stimmabgabe an der Urne, während der Öffnungszeiten der Gemeindeganzlei in einem verschlossenen Umschlag vorzunehmen.

**Artikel 37****Stimmmaterial, Austeilung**

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstage zugestellt werden.

**b) Der Gemeindevorstand****Artikel 38****Zusammensetzung**

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus:

- dem Gemeindepräsidenten
- dem Baufachvorsteher, zugleich Vizepräsident
- dem Schulfachvorsteher, welcher in den Schulverband Oberheinzberg als Schulrat vorgeschlagen wird
- dem Werkmeister
- dem Alp- Land- und Waldfachvorsteher

Der Gemeindevorstand hat keine Stellvertreter.

**Artikel 39****Sitzungen**

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter, dem Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

**Artikel 40****Beschlussfähigkeit**

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

**Artikel 41****Abstimmungen und Wahlen**

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Ausstand.

**Artikel 42****Befugnisse**

Der Gemeindevorstand hat folgende Befugnisse:

1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
3. die Festsetzung der Stellenprozente (nach Artikel 55) und der personellen Besetzung der Gemeindeganzlei;
4. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
6. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;





### **III. Verwaltungszweige**

#### **1. Schulwesen**

##### **Artikel 49 Schulwesen**

Die Gemeindeversammlung bestimmt den Partner für eine Zusammenarbeit im Schulwesen und überträgt dem Schulverband alle anfallenden Aufgaben. Die Gemeindeeinwohner oder Delegierte haben an der jeweiligen Verbands- oder Delegiertenversammlung Mitbestimmungsrecht.

#### **2. Forstwesen**

##### **Artikel 50 Forstwesen**

Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die durch das Amt für Wald genehmigten Waldordnung besorgt.  
Die Gemeindeversammlung bestimmt über die Zusammenarbeit mit einem Forstrevierverband. Die Gemeindeeinwohner oder Delegierte haben an der jeweiligen Verbands- oder Delegiertenversammlung Mitbestimmungsrecht.

#### **3. Bau- und Strassenwesen**

##### **Artikel 51 Baukommission**

Das Bau- und Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. Die Aufgaben und die Kompetenzen der Baukommission werden in der Baugesetzgebung umschrieben.

#### **4. Alp- und Weidewesen**

##### **Artikel 52 Alp- und Weidewesen**

Dem Gemeindevorstand obliegt die Handhabung der durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Alp- und Weideverordnung. Er übt die Aufsicht über das gesamte Alp- und Weidewesen aus.

#### **5. Feuerwehrwesen**

##### **Artikel 53 Feuerwehrwesen**

Die Gemeindeversammlung bestimmt über die Zusammenarbeit mit einem Feuerwehrverband. Die Gemeindeeinwohner oder Delegierte haben an der jeweiligen Verbands- oder Delegiertenversammlung Mitbestimmungsrecht.

#### **6. Gemeindekanzlei**

##### **Artikel 54 Gemeindekanzlei**

Der Gemeindevorstand bestimmt die Stellenprocente. Die administrativen Aufgaben und Aufgaben der Ortspolizei werden von einer geeigneten Person in der Gemeindekanzlei geführt. Die Gemeindeversammlung bestimmt über die Aufhebung der Gemeindekanzlei und eine Zusammenarbeit oder Fusion mit anderen politischen Gemeinden.

##### **Artikel 55 Aufsicht**

Die mit der Erledigung von administrativen Aufgaben und Aufgaben der Ortspolizei beauftragte Person steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes, insbesondere dem Gemeindepräsidenten.

### **IV. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben**

##### **Artikel 56 Zusammensetzung des Vermögens**

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB)

- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald und Weiderechten;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes Willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einrichtungen von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

#### **Artikel 57** **Verwaltung**

Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.

Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

#### **Artikel 58** **Steuern und Abgaben**

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

#### **Artikel 59** **Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen**

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

#### **Artikel 60** **Vorzugslasten**

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

#### **Artikel 61** **Gebühren**

Die Gemeinde kann von ihren Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

#### **Artikel 62** **Tourismusförderung**

Die Gemeindeversammlung bestimmt über eine Zusammenarbeit mit einer Tourismusorganisation. Die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die Delegierten oder die Mitglieder der Tourismusorganisation haben an der Verbands-, Delegierten- oder Mitgliederversammlung Mitbestimmungsrecht.

